



RAK - Veranstaltung

Die Novelle der Betriebssicherheitsverordnung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Lothar Schinkel
lothar.schinkel@gaa-goe.niedersachsen.de





Allgemeines

Zweck und Zielsetzung der Verordnung nach wie vor:
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von
Arbeitsmitteln

Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer

- Erkenntnisse aus Unfallgeschehen und Mängelberichten fließen ein
- Demografischer und sozialer Wandel stärker berücksichtigt
- Ergonomie und ganzheitlicher Betrachtung des Arbeitsumgebung

Erleichterungen für den Arbeitgeber (Betreiber)

- Aufbau und Struktur im Sinne des deregulierten Arbeitsschutzes
- Beseitigung von Doppelregelungen
- Regelungen verständlicher und eindeutiger
- Elektronische Dokumentation der Prüfungen

Der Gesetzgeber meint das jetzt aber ernst!
(42 Bußgeldtatbestände!)





Allgemeines

Inkrafttreten der VO am 1. Juni 2015 ergibt sich aus Art. 3 der Artikelverordnung

Paragrafenteil (verfügender Teil)

Allgemeine Schutzziele für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen

- Grundpflichten
- erweiterte Pflichten
- Instandhaltung / Betriebsstörung

Anhänge 1 – 3

Konkretisierung der Schutzziele





Allgemeines

Anhang 1 (Katalog erweiterbar)

Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Konkretisiert die grundlegenden Anforderungen (§ 6) für Stapler, Hebezeug, Leitern und Gerüste, Aufzüge und Druckanlagen

Anhang 2 (Konkret: Wer prüft wann was)

Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

Aufzüge, Anlagen brennb. Flüssigkeiten, Druckgeräte, Dampfkessel, Rohrleitungen, Anlagen in Ex-Bereichen (siehe § 2 ProdSG)

Anhang 3 (Katalog erweiterbar)

Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

- Krane (BGV D6)
- Flüssiggasanlagen (BGV D 34)
- Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik (BGV C1)





Doppelregelungen..

..stören Rechtssicherheit und stehen EU-Recht im Weg

- GefStoffV (Ex-Schutz–Dokument jetzt hier verortet)
- Unfallverhütungsvorschriften
- ArbStättV
- VAwS

- Produktsicherheitsgesetz
 - Alle Arbeitsmittel als auch überwachungsbedürftigen Anlagen sind Produkte

 - Produkte müssen sicher sein → Beschaffenheit





Produktsicherheit

Produktsicherheit ist unteilbar und hört nicht an der Ladentheke auf

Betriebssicherheit = Produktsicherheit + sichere Verwendung

Bestandsschutz:

Alle „alten“ Arbeitsmittel müssen so beschaffen sein, wie die Rechtslage es beim Bereitstellen fordert. Gilt auch für eigene Zwecke hergestellte Produkte.

Ist bei „alten“ Arbeitsmitteln der heutige Stand der Technik nicht anwendbar, müssen organisatorische Regelungen und persönliche Schutzausrüstungen festgelegt werden (TOP-Prinzip).



Bilder geplatzter Druckbehälter und geplatzte Bockwurst

Kesselformel:

$$s_{\min} = \frac{p \cdot D}{2 \cdot \sigma_{\text{zul}}} + s_1 + s_2$$



Produktsicherheit

Früher:

In Deutschland nur Druckbehälter nach deutschem Recht (DIN, AD)

In Großbritannien nur Druckbehälter nach britischem Recht (BS)

Heute:

In Europa nach europäischen harmonisierten / nicht harmonisierten
Binnenmarktvorschriften

Und

Der Hersteller muss dem Verbraucher alle Informationen, die Auswirkungen
auf den Betrieb haben, mitliefern



Lesbarkeit / Verständlichkeit

Bild Windmühle

Wie kommt man in die Gondel?

Aufzugsanlage im Sinne der
Aufzugsrichtlinie

Oder

Aufzug im Sinne Nr. 16 des Anhangs 4
der Maschinenrichtlinie

Schlimmer geht immer: Druckanlagen!





Gefährdungsbeurteilung, das zentrale Element aller Arbeitsschutzverordnungen

Mit einer ordentlichen Gefährdungsbeurteilung bringt der Arbeitgeber zum Ausdruck, dass ihm Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten nicht sch..egal ist!

Eine ordentliche Gefährdungsbeurteilung gibt Rechtssicherheit!

Eine Gefährdungsbeurteilung besteht immer aus fünf Schritten:

1. Ermitteln
2. Bewerten
3. Maßnahmen auswählen und festlegen
4. Maßnahmen durchsetzen
5. Maßnahmen / Wirksamkeit kontrollieren





Gefährdungsbeurteilung

Vier gute Gründe für eine ordentliche Gefährdungsbeurteilung:

1. Fragen der Staatsanwaltschaft
2. Fragen der Regressabteilung der BG
3. Fragen von Rechtsanwälten wegen Fürsorgepflicht nach § 618 BGB
4. Fragen der Generation Y





Gefährdungsbeurteilung..

..muss vor der Verwendung eines Arbeitsmittels erstellt sein

- Umfasst Arbeitsumgebung und Arbeitsgegenstand
- Berücksichtigt
 - Ergonomie
 - Alters- und altersgerechte Gestaltung
 - Psychische Belastungen
- Betrachtet absehbare Betriebsstörungen
- Regelmäßige Aktualisierung (Dokumentationspflicht)
- Übernahme von Erkenntnissen des Herstellers (Gebrauchsanweisung) sind gewollt und gewünscht





Grundpflichten des Arbeitgebers (alle Arbeitsmittel)

- Nur geeignete Arbeitsmittel verwenden
- Technisches Regelwerk berücksichtigen (Vermutungswirkung)
- Schutzmaßnahmen festlegen und unterweisen (mindestens 1mal/Jahr)
- Prüfungen durchführen
- Konsequenz verbieten:
 - Verwendung ohne Arbeitsauftrag
 - Verwendung mangelhafter Arbeitsmittel
 - Entfernen / Manipulieren / Nichtbeachten von Schutzmaßnahmen





Weitere Pflichten des Arbeitgebers (falls nötig)

- Schutz gegen unbeabsichtigten Anlauf / Stillstand (z. B. nach Stromausfall, versehentliche Berührungen)
- Schutz gegen weiteren Gefährdungen (z. B. heiße Oberflächen, Verletzungsgefahren, Abgase, Ex-Gefahr)
- Schutz gegen vorhersehbare Gefährdungen wie Absturz, Einschluss, umherfliegende Teile
- Schutz bei Instandhaltung





Besondere Betriebszustände

Beherrschung der Situationen

- Unfall, Bergung, Erste Hilfe
- Rüst-, Einrichtungs- und Erprobungsarbeiten





Prüfung

- Abgleich Soll – Ist Zustand
und
Bewertung der Abweichungen
- Ordnungsprüfung:
 - Stimmen Dokumente und Arbeitsmittel überein
 - Wird Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwendet
- Technische Prüfung
 - Vorhandensein
 - Zustand
 - Funktion sicherheitsrelevanter Merkmale /
Komponenten





Prüfungen Arbeitsmittel

(§ 14 Absätze 3 u. 8 beachten)

vor Inbetriebnahme	nach Montage	wiederkehrend vor Benutzung	wiederkehrend	nach Ereignissen
grundsätzlich nehmen nur sichere Produkte am Markt teil! Achtung bei Eigenbau und verketteten Anlagen!	Nur, wenn Sicherheit von Montage abhängt: z. B.: Gerüste, Baustellenkran, Baustromverteiler, Hubarbeitsbühne	Regelmäßige Sichtprüfung (alles dran?) Einfache Funktionsprüfungen (geht geht nicht)	Wenn die Sicherheit durch Schäden verursachende Einflüsse beeinträchtigt werden kann.	Unfall, Reparatur, Ungewöhnliche Belastung ...
Herstellerpflicht	Zur Prüfung befähigte Person	Benutzer	Zur Prüfung befähigte Person	Zur Prüfung befähigte Person





Prüfung (Arbeitsmittel allgemein)

- Art der Prüfung
- Umfang der Prüfung
- Prüffristen

ermittelt der Arbeitgeber anhand der Gefährdungsbeurteilung

Technische Regeln berücksichtigen (Vermutungsprinzip)





Zur Prüfung befähigte Person.. (Arbeitsmittel allgemein)

verfügt aufgrund

- Berufsausbildung
- Berufserfahrung
- zeitnahe berufliche Tätigkeit

Kenntnisse zur Prüfung

Die Technischen Regeln TRBS 1203 konkretisieren das Anforderungsprofil,
Technische Regeln sind zu berücksichtigen!

Unfallverhütungsvorschriften wie BGV A3 sind zu beachten!





Überwachungsbedürftige Anlagen

Grundsätzliche Definition Überwachungsbedürftige Anlagen § 2 Nr.30
ProdSG:

Druckanlagen, Aufzugsanlagen, Anlagen in Ex-Bereichen, Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten

Anforderungen zu Prüfungen ergeben sich aus dem Anhang 2 BetrSichV

Verschiebung der explosionsrelevanten Anforderungen in die Gefahrstoffverordnung

- Explosionsschutzmaßnahmen (Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument, Zonendefinition) in die GefStoffV überführt
- Prüfvorschriften verbleiben in der BetrSichV





Überwachungsbedürftige Anlagen

Wie bisher:

- unveränderter Anlagenkatalog
- Es bleibt bei Erlaubnispflichten und bestimmten Prüfungen ausschließlich durch zugelassene Überwachungsstellen
- Arbeitgeberpflichten = Betreiberpflichten
- Schutz „Anderer Personen“ und „sonstiger Personen“





Überwachungsbedürftige Anlagen

Neu:

- Immer eine Gefährdungsbeurteilung erstellen (außer Aufzugsanlagen, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden)
- Jetzt auch „Entleerstellen“ und „Läger mit ortsbeweglichen Behältern“ als überwachungsbedürftig eingestuft
- Prüfpflichtige Veränderung (löst die alte Bezeichnung wesentliche Veränderung ab)
- Immer eine Prüfung vor Inbetriebnahme (oder Wiederinbetriebnahme)
- Dokumentation der Prüfungen auch elektronisch zulässig





Überwachungsbedürftige Anlagen - Aufzugsanlagen -

- Alle Aufzugsanlagen zur Personenbeförderung sind nach spätestens zwei Jahren von einer ZÜS zu prüfen (Hauptuntersuchung)
- nach spätestens einem Jahr Zwischenuntersuchung durch ZÜS
- Prüfplakette in Aufzugskabine
- Betreiberpflicht der ständigen Kontrolle und Instandhaltung





Überwachungsbedürftige Anlagen - Aufzugsanlagen -

Bis zum 1. Juni 2016:

- Notfallplan erstellen
- Notdienst muss unverzüglich reagieren
- Einrichtungen zur Befreiung Eingeschlossener vor Ort

Bis 31. Dezember 2020:

- Zwei-Wege-Kommunikation aus dem Fahrkorb zu einem ständig erreichbaren Notdienst





Überwachungsbedürftige Anlagen - brennbare Flüssigkeiten -

- In Anlehnung an GefStoffV jetzt Flammpunktgrenze 23 ° C (statt 21 und 55)
- Auch Entleerstellen und Läger mit ortsbeweglichen Behältern prüfpflichtig durch ZÜS
- Prüfergebnisse anderer Prüfvorschriften (VAwS) mit einbeziehen





Überwachungsbedürftige Anlagen - Druckanlagen -

- Ermittlung von Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen in Tabellenform in Anhang 2 (früher umständlich mit DruckgeräteRL und BetrSichV)
- Äußere und innere Prüfungen können durch „Alternativen“ ersetzt werden, wenn ein bestätigtes Prüfkonzept vorliegt, und die Sicherheit auf gleiche Weise erfüllt ist
- Man spricht nunmehr von Druckanlagen und nicht Druckgeräten





Überwachungsbedürftige Anlagen - Anlagen in Ex-Bereichen -

- Anforderungen an *zur Prüfung befähigte Personen* in VO geregelt
- Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind jährlich durch *zur Prüfung befähigte Personen* zu prüfen
- Zusätzlich *behördliche Anerkennung für zur Prüfung befähigte Personen* zur Durchführung von Prüfungen nach Instandsetzung von Geräten nach ATEX, wenn Ex-Schutz hiervon betroffen ist
- Auf bestimmte wiederkehrende Prüfungen kann verzichtet werden, wenn ein Instandhaltungsprogramm in Abstimmung mit der Gefährdungsbeurteilung erstellt ist





Zugelassene Überwachungsstellen (früher: Sachverständige)

ZÜS'en sind private Prüforganisationen, der Staat haftet nicht für ihre Tätigkeit.

Bei Druckanlagen und Anlagen in Ex-Bereichen:
ZÜS'en können auch in Unternehmensgruppen (gleiche Sicherheitsphilosophie) im Sinne Aktiengesetz, oder in Gemeinschaftsunternehmen (Unternehmen mit ZÜS hält > 50 %)





Zur Prüfung befähigte Person.. (Druckanlagen und Anlagen in Ex-Bereichen)

verfügt aufgrund

- Berufsausbildung
- Berufserfahrung
- zeitnahe berufliche Tätigkeit

über Prüfkenntnisse

Konkretisiert und erweitert werden die Anforderungen in Anhang 2, sie sind gesetzlich vorgeschrieben, keine Technische Regel.





Besonders prüfpflichtige Arbeitsmittel

- Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel nach Anhang 3-

- Arbeitsmittel, die zwar „überwacht“ werden, die aber keine Überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der BetrSichV sind
- Prüfvorschriften aus dem Satzungsrecht der Berufsgenossen (UVV) ins staatliche Recht überführt
- Katalog erweiterbar:
 - Krananlagen
 - Flüssiggasanlagen
 - Maschinen der Veranstaltungstechnik
- Neu: Anzeigepflicht Schadensereignisse





Prüfsachverständige (Arbeitsmittel nach Anhang 3)

verfügt aufgrund

- Berufsausbildung
- Berufserfahrung
- zeitnahe berufliche Tätigkeit

über Prüfkenntnisse

Konkretisiert und erweitert werden die Anforderungen im Anhang 3, sie sind gesetzlich vorgeschrieben, keine Technische Regel.





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

